

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Privatkunden

Im Folgenden sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Tansel Baydar Terrassenüberdachung & Dienstleistung für Geschäftsbeziehungen mit Privatkunden geregelt.

Die Firma Tansel Baydar Terrassenüberdachung & Dienstleistung ist im Folgenden als „Unternehmer“ definiert.

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

- Alle Angebote sind bis einschließlich 14 Tage nach dem Angebotsdatum gültig, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Sie basieren auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben, Zeichnungen und daraus entnommenen Maßen. Dabei hat der Kunde den Unternehmer über Tatsachen und/oder Umstände zu informieren, die die Ausführung des Vertrages beeinflussen können, soweit sie für die Erstellung des Angebots relevant sind. Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie Muster und Modelle des Unternehmers sind so genau wie möglich.
- Das Angebot enthält eine Beschreibung der zu liefernde Produkte und der auszuführenden Arbeiten, den Gesamtpreis sowie die Zahlungsbedingungen.
- Die Kosten sind, unabhängig von der Gültigkeit des Angebotes, erst nach finalem Aufmaß und entsprechender Auftragsbestätigung bindend.
- Sofern der Kunde sich zur Annahme des Angebotes entschließt und beim Aufmaß vor Ort durch größere Abweichungen der Maße eine Änderung des Gesamtpreises entsteht, die den Kunden dazu veranlasst den Auftrag zu stornieren, so hat er die Kosten für die Erstellung des Angebotes inklusive des entstandenen Aufwands, zu tragen.
- Arbeiten, die im Angebot nicht erwähnt werden, fallen nicht unter den vereinbarten Preis. Sollte der Kunde diese dennoch wünschen, kann sich dies preiserhöhend auswirken (siehe § 3).

- Preisänderungen durch gesetzliche Maßnahmen (bspw. Mehrwertsteuererhöhungen), können jederzeit an den Kunden weitergegeben werden.
- Der Kunde trägt Sorge für die Eignung des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen. Dies umfasst u.a. die Einhaltung der Bau- und/oder Installationsvorschriften und die ggfs. notwendige Einholung von Genehmigungen.
- Der Kunde muss sicherstellen, dass der Unternehmer und dessen Erfüllungsgehilfen die Arbeiten ordnungsgemäß ausführen können.

§ 2 Preise und Zahlung

- In den Preisen des Unternehmers ist die Umsatzsteuer enthalten, wird jedoch gesondert ausgewiesen. Liefer- und Versandkosten sind entweder separat aufgeführt oder in den Preisen enthalten.
- Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das auf der Rechnung ausgewiesene Konto des Unternehmers zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher, individueller Vereinbarung zulässig.
- Bei Abschluss des Vertrages kann eine Anzahlung verlangt werden. Diese wird individuell in der Auftragsbestätigung aufgeführt.
- Bei Teillieferungen bzw. Teilarbeiten können hierfür vom Unternehmer Teilzahlungen verlangt werden.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, richtet sich die Fälligkeit des Rechnungsbetrages nach den Angaben auf der Rechnung.
- In Verzug gerät der Kunde durch ausbleibende Zahlung innerhalb der Fälligkeit sowie Nichtzahlung nach Mahnung.

- Verzugszinsen werden gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 247 Abs. 1 S. 1 BGB berechnet.
- Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der Unternehmer einen höheren Verzugsschaden geltend machen, hat der Kunde die Möglichkeit, dem Unternehmer nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.
- Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten.

§ 3 Zusätzliche Kosten, Mehr- und/oder Minderarbeit

- Kosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde es nicht ermöglicht, die Arbeiten auszuführen oder fortzusetzen, gehen zu Lasten des Kunden. Mehr- und/oder Minderarbeit wird nach Billigkeit abgerechnet.
- Unter Mehrarbeit werden alle Arbeiten und Lieferungen, die nicht im Vertrag enthalten sind und die vom Kunden gewünscht werden, verstanden.
- Unter Minderarbeit wird der Teil des Vertrages, der mit Zustimmung beider Parteien nicht ausgeführt wird, verstanden.

§ 4 Überlassene Unterlagen und geistiges Eigentum

Die dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie Kalkulationen, Zeichnungen etc., dürfen weder in jeglicher Form bearbeitet, vervielfältigt oder anderweitig verwertet werden, noch dürfen diese Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Unternehmer erteilt dem Kunden eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§ 5 Lieferzeit

- Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind die genannten Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.
- Der Liefer- und/oder Montagetermin setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- Nimmt der Kunde eine Leistung nicht an (Annahmeverzug) oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Unternehmer berechtigt, den ihm hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.
- Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache geht in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, auf ihn über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten / montierten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag vor. Dies gilt auch für alle Lieferungen/Montagen, auch wenn der Unternehmer sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Unternehmer ist berechtigt, die Sache zurückzufordern, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Sache pfleglich zu behandeln und gegen jegliche Art von Beschädigung abzusichern.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge

- Soweit die in den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen des Unternehmers enthaltenen Angaben nicht von

ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.

- Die Rechte des Kunden im Falle eines Mangels richten sich nach den gesetzlichen Regelungen zum Werkvertrag gemäß § 631 f. BGB.

- Der Unternehmer haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Unternehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Unternehmer im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Unternehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

- Die Gewährleistung der Produkte richtet sich nach den jeweiligen Herstellerbestimmungen.

- Im Übrigen richten sich die Gewährleistung der Montagedienstleistungen, sowie weitere Mängelansprüche nach den gesetzlichen Regelungen.

- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- Es besteht im Weiteren keinerlei Haftung für Schäden und Folgeschäden die durch mangelnde Wartung des Produktes entstehen. Hierfür liegt die alleinige Verantwortung beim Eigentümer.

§ 8 Undurchführbarkeit des Vertrages aufgrund höherer Gewalt

- Ist die Erfüllung des Vertrages aus einem Grund, der nicht einer der Parteien zuzuschreiben ist, vorübergehend nicht möglich, wird die andere Partei für diesen Zeitraum von ihren Verpflichtungen entbunden. Ursachen im oben genannten Sinne sind u. a. Epidemien und Quarantänemaßnahmen, die die Führung der Geschäfte des Unternehmers erschweren oder behindern können. Für den Kunden rechtfertigen diese besonderen Umstände nicht die Berufung auf höhere Gewalt.

- Ist die Erfüllung des Vertrages für eine der Parteien aus einem Grund, für den sie nicht verantwortlich gemacht werden kann, ganz oder teilweise auf Dauer unmöglich, werden beide Parteien alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Vertrag dennoch zu erfüllen. Die Parteien halten hierzu Rücksprache. Gelingt es den Parteien nicht, eine Einigung zu erzielen, sind sie berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise gegen Zahlung der angemessenen Kosten, die der anderen Partei entstanden sind oder noch entstehen, aufzulösen.

§ 9 Sonstiges

- Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Unternehmers zuständig.

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(Stand: 01. Januar 2023)